

Rechtsgrundlagen Wasserversorgung Wittnau

I. KOMMUNALABGABENGESETZ (KAG)

1. Steuern, Gebühren, Beiträge

In § 1 KAG ist geregelt, dass das KAG für Steuern, Gebühren und Beiträge gilt, die von den Gemeinden erhoben werden, soweit nicht eine besondere gesetzliche Regelung besteht.

2. Abgabensatzungen

Zur Erhebung von Kommunalabgaben bedarf es nach § 2 KAG einer Satzung, die vom Gemeinderat zu beschließen ist.

3. Benutzungsgebühren

Die gesetzliche Ermächtigung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen findet sich in § 13 Abs.1 KAG.

4. Kostendeckungsprinzip

Das Kostendeckungsprinzip ist nur dann rechtlich verbindlich, wenn es gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist. Dies ist nach § 14 Abs. 1 KAG der Fall. Das Kostendeckungsprinzip beinhaltet ein Kostenüberschreitungsverbot, jedoch nicht ein Kostendeckungsgebot.

Das Kostenüberschreitungsverbot bedeutet, dass die Gebühren höchstens so bemessen werden dürfen, dass das zu erwartende Gebührenaufkommen die in einem bestimmten Kalkulationszeitraum betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten nicht übersteigt.

Ein Kostendeckungsgebot wird verneint, da die Gemeinde hinsichtlich der Gebührenhöhe nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes ein Ermessen hat.

5. Ausnahme zum Kostendeckungsprinzip

Mit der Änderungsnovelle zum KAG 1996 wurde in § 14 Abs. 1 KAG bestimmt, dass Versorgungseinrichtungen (Wasser, Strom, Gas) der Gemeinden einen angemessenen Ertrag (gleich Gewinn) für den Haushalt erbringen dürfen.

Damit wurden die gemeindlichen Wasserversorgungen, die umsatzsteuerrechtlich bereits früher den privaten Versorgern gleichgestellt wurden nun auch ertragsmäßig diesen gleichgestellt. Die Gewinnerzielungsabsicht steht im Ermessen der Gemeinde.

6. Kalkulationszeitraum

Die Gebührenkalkulation kann für einen mehrjährigen Zeitraum erstellt werden, der jedoch höchstens 5 Jahre betragen soll. Die Gemeindeprüfungsanstalt empfiehlt eine Gebührenkalkulation für 2-3 Jahre. Die Wasserversorgungsgebühren werden für drei Jahre kalkuliert.

7. Kostenüberdeckung/Kostenunterdeckung

Eine Gebührenkalkulation ist immer in die Zukunft gerichtet und basiert auf Schätzungen und Prognosen. Die mehrjährige Kalkulation soll erhebliche Schwankungen ein-

zelter Jahre ausgleichen. Das tatsächliche Ergebnis im Kalkulationszeitraum wird immer von der Kalkulation abweichen. § 14 Abs. 2 KAG bestimmt daher, dass Kostenüberdeckungen die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der nächsten 5 Jahre ausgeglichen werden müssen, also in die folgende Gebührenkalkulation eingearbeitet werden müssen.

Während bei der Kostenüberdeckung eine Ausgleichspflicht besteht, steht der Ausgleich von entsprechenden Kostenunterdeckungen im Ermessen der Gemeinde. Allerdings gilt dies nicht für Kostenunterdeckungen die von der Gemeinde bewusst in Kauf genommen worden sind, indem die in der Kalkulation berechnete kostendeckende Gebühr niedriger festgesetzt wurde.

Diese Bestimmung läuft bei der Wasserversorgung ins Leere, da Versorgungseinrichtungen grundsätzlich vom Kostenüberschreitungsverbot ausgenommen sind (§14 Abs. 1 Satz 2 KAG).

Daran ändert auch ein bei der Wasserversorgung häufig vorkommender Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht nichts, der nur gewerbesteuerliche Auswirkungen hat. Vorjahresverluste können bei der Wasserversorgung über den 5-jährigen Ausgleichszeitraum und den steuerlichen Verlustvortrag hinaus über Gewinnzuschläge abgedeckt werden (GPA-Mitteilung Nr. 18/2001).

8. Ansatzfähige Kosten

Neben den Kosten für den laufenden Betrieb der öffentlichen Einrichtung (sachliche und direkte persönliche Kosten) sind auch die Verwaltungskosten, Kosten der Hilfsbetriebe und die kalkulatorischen Kosten anzusetzen.

Die **Verwaltungskosten** sind Personalkosten mit den anteiligen Sachkosten die nicht direkt der öffentlichen Einrichtung zugeordnet sind (z. B. Bürgermeister, Hauptamtsleiter, Kämmerei, Kasse). Grundlage für die Kostenermittlung sind die durchschnittlich aufgewendeten Arbeitsstunden der betreffenden Personen und die jeweils aktuelle Verwaltungsvorschrift "Kostenfestlegung" des Landes Baden-Württemberg.

Die Kosten der **Hilfsbetriebe** (Bauhof) werden aufgrund der Stundennachweise auf alle Gemeindeeinrichtungen umgelegt.

Die kalkulatorischen Kosten gliedern sich in Abschreibung, Auflösung der Ertragszuschüsse und Verzinsung.

Die **Abschreibung** wird vom Anschaffungswert linear nach den einschlägigen Tabellen (AfA, KGSt) vorgenommen. Das KAG bestimmt, dass vom Anschaffungswert die empfangenen Zuschüsse und Beiträge abzusetzen sind, oder die Zuschüsse und Beiträge auf der Passivseite aufzulösen sind. Dieses Wahlrecht hat praktisch aber keine Bedeutung, da man sich bei der Einführung des landeseinheitlichen EDV-Verfahrens für die zweite Lösung entschieden hat.

Inzwischen fordert die Finanzverwaltung für die steuerpflichtigen Betriebe der Gemeinden, dass die Ertragszuschüsse (Beiträge und Zuschüsse) sofort vom Herstellungsaufwand abzusetzen sind. Diese Regelung gilt seit dem 1. Januar 2003. Die bis dahin passivierten Ertragszuschüsse sind weiterhin wie bisher aufzulösen. Die bis zum 31. Dezember 2002 eingegangenen Beiträge und Zuschüsse werden mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst, der sich jährlich zwischen 1,5 bis 2,0 Prozent bewegt. Allerdings werden bei der Wasserversorgung nur die Zuschüsse nach diesem Satz aufgelöst. Die Beiträge werden pauschal jährlich mit 5 Prozent aufgelöst. Diese Abweichung vom KAG entstand mit der Einführung der Steuerpflicht für die gemeindlichen Wasserversorgungen, da nach dem Steuerrecht die Beiträge analog der

Eigenbetriebsverordnung mit 5 Prozent aufzulösen sind. Hier konkurriert das KAG mit dem Steuerrecht.

Der **Verzinsung** unterliegt nach dem KAG der Buchrestwert des Anlagevermögens vermindert durch den Buchrestwert der Ertragszuschüsse. Auch hier konkurriert das KAG mit dem Steuerrecht, wonach die Verzinsung des Eigenkapitals nicht anerkannt wird. Das Steuerrecht verlangt bei den gemeindlichen Wasserversorgungen die direkte Zuordnung von Fremddarlehen mit dem tatsächlichen Zinssatz. Darüber hinaus werden auch innere Darlehen anerkannt, sofern das Eigenkapital mindestens 30 Prozent beträgt. Für die Gebührenkalkulation wird die kalkulatorische Verzinsung angewandt. Der Zinssatz wurde aus einem Mischzinssatz aus Fremdkapital und Eigenkapital mit 3,57 Prozent berechnet.

9. Steuerlicher Verlustvortrag

Der steuerliche Verlustvortrag beträgt zum 31. Dezember 2016 insgesamt 134.660 Euro. Das betriebswirtschaftliche Ergebnis für das Wirtschaftsjahr 2017 liegt noch nicht vor. Die steuerlichen Verluste sind seit Beginn der Steuerpflicht im Jahre 1986 unbegrenzt vortragbar.

10. Gebührenkalkulation

Eine rechtsgültige Satzung setzt voraus, dass der Gemeinderat die Faktoren der Gebührenkalkulation beschließt, bei denen ein Ermessen ausgeübt werden kann. Dazu gehören die Abschreibungsmethode, der Abschreibungssatz, die Methode zur Berechnung der Verwaltungskosten, die Methode zur Berechnung der Bauhofleistungen und die Einbeziehung von steuerlichen Verlustvorträgen.

Nachdem der Gemeinderat sein Ermessen durch Beschlüsse ausgeübt hat, wird die Gebührenkalkulation erstellt und zeigt im Ergebnis den voraussichtlich kostendeckenden Gebührensatz. Beim Beschluss des Gebührensatzes hat der Gemeinderat wiederum sein Ermessen auszuüben. Es kann die Gewinnerzielungsabsicht beschlossen werden und ein Gebührensatz über dem kostendeckenden Gebührensatz beschlossen werden. Es kann auch ein nicht kostendeckender Gebührensatz beschlossen werden, was allerdings rechtlich nach wie vor umstritten ist und bei nicht vorhersehbaren höheren Verlusten für die Gemeinde Nachteile bringt.

Die Verwaltung hat laut Anlage 1 die Wasserversorgungsgebühr kostendeckend kalkuliert. Dabei ergibt sich eine Wasserversorgungsgebühr von 3,73 Euro pro cbm (netto). Da steuerliche Verlustvorträge vorhanden sind, können diese gebührenerhöhend in die Kalkulation eingerechnet werden.